

auf Länder, Territorien, Domainen und Güter Bezug haben, welche Sr. Majestät der König von Preußen abtritt, oder auf welche Sie durch gegenwärtigen Traktat Verzicht thun, wie auch die Karten und Pläne befestigter Städte, Zitadellen, Schlösser und Forts, welche in besagten Ländern liegen, werden durch Kommissarien von Sr. Majestät dem Könige von Preußen in Zeit von drei Monaten, nach Auswechslung der Ratifikationen, ausgeliefert, und zwar:

an die Kommissarien Sr. Majestät des Kaisers Napoleon diejenigen, welche die abgetretenen Länder an der linken Seite der Elbe betreffen, und an die Kommissarien Sr. Majestät des Kaisers aller Reußen, Sr. Majestät des Königs von Sachsen und der Stadt Danzig diejenigen, welche die Länder betreffen, in deren Besitz besagte kaiserl. und königl. Majestäten und die Stadt Danzig, dem gegenwärtigen Traktat zu Folge, gelangen.

192. Memel den 24. Juli 1807. (Proclamation an die Bewohner der durch den Frieden zu Tilsit abgetretenen Provinzen. Gesetz-Sammlung v. 1806—1810. S. 167.)

F r i e d r i c h W i l h e l m .

Ihr kennt, geliebte Bewohner treuer Provinzen, Gebiete und Städte, Meine Gesinnungen und die Begebenheiten des letzten Jahres! Meine Waffen erlagen dem Unglück, die Anstrengungen des letzten Restes Meiner Armee waren vergebens. Zurückgedrängt an die äußerste Grenze des Reichs, und nachdem Mein mächtiger Bundesgenosse selbst zu Waffenstillstand und Frieden sich genöthigt fühlt, blieb Mir nichts übrig, als dem Lande Ruhe nach der Noth des Krieges zu wünschen. Der Friede mußte so, wie ihn die Umstände vorschrieben, abgeschlossen werden! Er legte Mir und Meinem Hause, er legte dem Lande selbst die schmerzlichsten Opfer auf; Was Jahrhunderte und hiedere Vorfahren, was Verträge, was Liebe und Vertrauen verbunden hatten, mußte getrennt werden. Meine und der Meinigen Bemühungen waren fruchtlos! Das Schicksal gebietet, der Vater scheidet von seinen Kindern! Ich entlasse euch aller Unterthanenpflicht gegen Mich und Mein Haus. Unsere heißen-

sten Wünsche für euer Wohl begleiten euch zu euern neuen Landesherrn; seid Ihm, was ihr Mir waret. Euer Andenken kann kein Schicksal, keine Macht aus Meinem und der Meinigen Herzen vertilgen.

Memel, den 24sten Juli 1807.

F r i e d r i c h W i l h e l m .

193. Memel den 29. August 1807. (Pflicht-Entlassung der königl. preussischen Diener. Gesetz-Sammlung von 1806—1810. S. 168.)

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen 2c. 2c.

Nachdem Wir durch den mit Frankreich am 9. Juli d. Jahrs zu Tilsit geschlossenen Frieden, mehrere Provinzen und Territorien Unserer Monarchie abgetreten haben; so sehen Wir Uns in Gemäßheit dieser Session verpflichtet, alle Unsere für diese abgetretene Länder und Gebiete bestellte Behörden und Diener, die sich in solchen Ländern und Territorien befinden, hierdurch, und Kraft dieses, der Uns geleisteten Pflichten zu entlassen, um sie, Unserer Seits, an der Uebernahme neuer Dienstpflichten zur Fortsetzung ihrer Aemter, auf keine Art zu hindern.

Wir werden auch künftig an den Schicksalen bisheriger redlicher Diener, den lebhaftesten Antheil nehmen, und alle Uns geleistete treue Dienste stets in dankbarem Andenken behalten.

Begeben Memel, den 29sten August 1807.

F r i e d r i c h W i l h e l m .

194. Paris den 21. Januar 1808. (Y. g. Auszug eines, zwischen dem Herrn Joh. Baptiste Rompere von Champagny, Minister der auswärtigen Angelegenheiten von Frankreich, und dem Herrn Maximilian Grafen von Westerholt Gisenberg, Groß-Stallmeister Ihrer kaiserlichen königl. Hoheit des Großherzogs von Berg, geschlossenen Tractates.)

Art. 1. Ihre Majestät der Kaiser der Franzosen, König von Italien und Protektor des Rheinbundes, in der Absicht Ihrer Schwester, der Prinzessin Caroline, Huldreiches und Nützlichendes zu erweisen, sodann auch zur